

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim am 15.03.2023 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 (Steuersatz) erhält folgende neue Fassung:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)

- | | |
|--|---|
| 1. <u>mit Gewinnmöglichkeit</u>
aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: | 20 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens 220,00 € |
|--|---|

aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungs-ort:	20 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens 110,00 €
--	---

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- | | |
|---|----------|
| 2. <u>ohne Gewinnmöglichkeit</u>
aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: | 100,00 € |
|---|----------|

aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungs-ort:	50,00 €
--	---------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Sinzheim, 15. März 2023

E r n s t
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Gemeinde Sinzheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.